

AWV Jade - Newsletter Corona – 02_11_2020

1. Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder 28.10.2020

Anliegend erhalten Sie den Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020. Dieser enthält weitreichende Konsequenzen für das öffentliche Leben. Gastronomiebetriebe müssen ab dem 2. November bis Ende des Monats schließen. Ein außer-Haus-Verkauf ist davon ausgenommen. Kultur-, Freizeit- und Sportangebote werden weitgehend untersagt. Die zulässigen privaten Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum werden massiv eingeschränkt. Körpernahe Dienstleistungen werden untersagt. Nicht davon betroffen sind Friseure oder Heilbehandlungen wie beispielsweise Physiotherapien.

Schulen und Kindergärten sollen weiter geöffnet bleiben.

Unternehmen werden aufgefordert, Heimarbeit zu ermöglichen, wo immer dies möglich ist.

Es wird weitere Unterstützungsangebote für Unternehmen geben.

Näheres können Sie dem beigefügten Beschluss (**Anlage_1_Beschluss 28.10.2020**) entnehmen.

2. Corona-Verordnung Niedersachsen 30.10.2020

Als Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom letzten Mittwoch wurde die Corona-Verordnung für Niedersachsen erneut geändert.

Anlage_2_VO_Änderung der Nds Corona-VO

3. Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses im Gesundheitswesen zu telefonischen Krankschreibungen

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der in vielen innerdeutschen Regionen steigenden Infektionszahlen mit dem Corona - Virus sollen telefonische Krankschreibungen beim Arzt (Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit) ohne persönliche Inaugenscheinnahme der Patienten aufgrund telefonischer Anamnese durch den Arzt wegen Atemwegserkrankungen wieder ermöglicht werden.

Nach der anliegenden Pressemitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses im Gesundheitswesen von gestern können die entsprechenden Krankschreibungen nach eingehender telefonischer Befragung durch einen niedergelassenen Arzt für bis zu sieben Tage ausgestellt werden. Patientinnen und Patienten die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können telefonisch bis zu 7 Kalendertage krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte müssen sich

dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden.

Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann für weitere sieben Kalendertage telefonisch erfolgen. Der Beschluss ist am 19. Oktober in Kraft getreten und befristet bis zum 31. Dezember 2020. Über eine mögliche Verlängerung soll zeitgerecht entschieden werden.

4. Förderprogramme des Landes für die Tourismus-, bzw. Gastronomiebranche sowie für die Schausteller- und Veranstaltungsbranche

In der Landespressekonferenz am 15. Oktober 2020 hat Herr Wirtschaftsminister Althusmann folgende Förderprogramme und deren Förderumfang angesprochen.

- Ein insgesamt 65 Millionen Euro umfassendes Programm für die Gastronomiebranche, unterteilt in eine „niedrigschwellige Investitionsförderung von Unternehmen des Gaststättengewerbes“ in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro und einer Maximalförderung von jeweils 100.000 Euro sowie eine „Förderrichtlinie als Umsatzausfallpauschale für kleine und mittelständische Betriebe des Gaststättengewerbes“ in Höhe von insgesamt 40 Millionen Euro, mit der Betriebe eine Billigkeitsleistung in Form einer pauschalen Aufstockung zusätzlich zu einer bewilligten Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen erhalten können.
- Hinzu kommt eine „Richtlinie zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes“ in Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro. Diese Förderung soll die Liquidität von Unternehmern der Veranstaltungs- und Schaustellerbranche sichern und wird aus dem so genannten Notfall-fonds des Wirtschaftsministeriums bestritten.

Alle hier genannten Programme bzw. Hilfen stammen aus dem Corona-Konjunkturprogramm des Wirtschaftsministeriums im Rahmen des zweiten Nachtrags-haushalts. Sobald wir dazu detaillierte Informationen erhalten, setzen wir Sie umgehend in Kenntnis.

5. Kurzarbeitergeld-Bezug wird längstens bis 31.12.2021 verlängert

Die Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung wurde am 19.10.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, wird auf 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

In der **Anlage_3_2te KugBeV** übersenden wir eine grafische Darstellung der verschiedenen Corona-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld, wie sie vom Bundeskabinett beschlossen wurden.

6. Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht - FAQ zum Kurzarbeitergeld aktualisiert

Die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde am 28.10.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Damit werden die Erleichterungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld in der bereits angekündigten Form verlängert.

In diesem Zusammenhang hat die BDA ihr FAQ-Papier zum Kurzarbeitergeld aktualisiert (**Anlage_4_FAQ - Kurzarbeitergeld (Stand 28. Okt) gelb markiert**)

Um die Neuerungen kenntlich zu machen, sind alle Änderungen gelb markiert.

7. Update Corona-Hilfsprogramme der NBank

Auf der Homepage der NBank (<https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp>) finden Sie eine aktuelle Übersicht zu den niedersächsischen Corona-Sonderprogrammen. Dort erhalten Sie auch die notwendigen Infos für die Beantragung der jeweiligen Fördergelder. Folgend finden Sie eine kurze Übersicht über die verschiedenen Förderprogramme.

Innovation

- Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur - Innovationsgutscheine

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind, können mit dieser Förderung die Unterstützung für die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur erhalten.

Ziel der Förderung ist die Entwicklung verbesserter oder neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen mit Hilfe von Forschungsinfrastrukturen. Hier ist ein Zuschuss i.H.v. 80 % möglich, maximal 30.000 Euro.

- Luftfahrtförderrichtlinie

Wenn Sie als Unternehmen, Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung ein Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung aus dem Bereich der Luftfahrt und angrenzender Technologiefelder durchführen wollen, können Sie einen Zuschuss beantragen.

Mit der Förderung sollen insbesondere niedersächsische Luftfahrtunternehmen und deren Zulieferer bei der Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die Zuschusshöhe variiert, i.d.R. beträgt sie maximal 70 % der förderfähigen Kosten

- Neustart Niedersachsen Innovation

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind und notwendige Innovationstätigkeiten nicht verschieben wollen, haben mit dieser Förderung die Möglichkeit Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu erhalten.

Die Förderung soll das wirtschaftliche Risiko reduzieren, um verbesserte oder neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Ein Zuschuss ist bis zu 75 % möglich; maximal 800.000 Euro.

Ausbildung & Qualifikation

- Entlastung Ausbildungsbetriebe (Antragsstellung ab 11.11.2020 möglich)

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen bestehende Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, unterstützt Sie diese Prämie. Ziel der Prämie ist, die betriebliche Ausbildung in der angespannten Situation, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, zu unterstützen und zu entlasten. Es kann eine Prämie in Höhe von 500 Euro bzw. 1000 Euro beantragt werden.

- Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis)

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen bzw. einstellen wollen, unterstützt Sie diese Förderung. Damit soll sichergestellt werden, dass die begonnene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Den Auszubildenden wird damit der Weg in den Beruf geebnet. Gleichzeitig wird für Wirtschaft und Betriebe ein Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftenachwuchses geleistet. Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben im Gebiet „Stärker entwickelte Region (SER)“ und maximal 60 % der förderfähigen Ausgaben im Gebiet „Übergangsregion (ÜR)“

Wohnwirtschaft

- Energetische Modernisierung von Mietwohnraum

Diese Förderung unterstützt Sie bei der energetischen Modernisierung von Mietwohnungen. Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 55 und Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 70. Es handelt sich hierbei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es werden solche Investoren gefördert, die Mietwohnungen, die vor dem 01.02.2002 fertiggestellt wurden, energetisch modernisieren.

- Energetische Modernisierung von Wohnraum für Studierende

Diese Förderung unterstützt Sie bei der energetischen Modernisierung von Wohnraum für Studierende. Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 55 und Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 70. Es handelt sich hierbei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es werden solche Investoren gefördert, die Wohnraum für Studierende, die vor dem 01.02.2002 fertiggestellt wurden, energetisch modernisieren.

Investition & Wachstum

- Niedersachsen-Schnellkredit

Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die Antragsstellung ist möglich für niedersächsische Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Die Antragsstellung erfolgt im Hausbankverfahren mit Haftungsfreistellung. Gefördert wird der gesamte kurzfristige Liquiditätsbedarf, z.B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaleinsatz sowie Investitionen.

- Neustart Niedersachsen Investition (Die Antragstellung muss bis zum 30.11.2020 erfolgen.)

Sie sind ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks oder der Automobilwirtschaft? Nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die Covid-19-Pandemie wollen Sie mit neuen Investitionsvorhaben zu einem Neustart in Niedersachsen beitragen? Mithilfe der Förderung „Neustart Niedersachsen Investition“ der NBank können Sie für die anfallenden Ausgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten. Gefördert werden Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren. Ein Zuschuss ist i.H.v. bis zu 50 % möglich.

- Unterstützung Flugplätze

Sie betreiben einen Flugplatz in Niedersachsen und hatten aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schließung wirtschaftliche Defizite zu verzeichnen? Mithilfe der Billigkeitsleistung „Unterstützung Flugplätze“ der NBank können Sie einen Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen erhalten. Es muss sich um Flugplätze im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen handeln. Möglich ist ein Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen im Zeit-raum vom 04.03.2020 bis zum 30.06.2020.

- Unterstützung Inselversorger

Sie betreiben eine Fährreederei im Inselverkehr zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln und hatten aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Defizite zu verzeichnen? Mithilfe der Billigkeitsleistung „Unterstützung Fährreedereien im Inselverkehr“ der NBank können Sie einen Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen erhalten. Möglich ist ein Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen im Zeitraum 16.03.2020 bis längstens 31.12.2020. Beantragt werden kann ein einmaliger Zuschuss von 50 %, max. 1 Millionen Euro.

- Unterstützung Zoonhilfe

Sie betreiben einen Zoo, einen Tiergarten, ein Wildgehege oder eine ähnliche Einrichtung und hatten aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schließung wirtschaftliche Defizite zu verzeichnen? Mithilfe der Billigkeitsleistung „Unterstützung Zoonhilfe“ der NBank (<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Unterst%C3%BCtzung-Zoonhilfe/index.jsp>) können Sie einen Ausgleich der erlittenen Umsatzeinbußen erhalten.

Unterstützt werden Zoos, Tierparks, Wildgehege oder ähnliche Einrichtungen in privater oder öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Möglich ist ein Ausgleich der erlittenen Umsatz-einbußen im Zeitraum 18.03.2020 bis 05.05.2020. Es handelt sich bei der Unterstützung einen einmaligen Zuschuss.

8. Leitfaden der Gesetzlichen Unfallversicherung zu Covid-Verdachts- und Erkrankungsfällen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat einen Leitfaden (**Anlage_5_Leitfaden_DGUV**) zu Covid-Verdachts- und Erkrankungsfällen veröffentlicht. Dort ist kompakt dargestellt, wie sich Arbeitgeber und erkrankte Mitarbeiter zu verhalten haben.

9. Übersicht über Quarantäne-Verordnungen der Bundesländer für Ein- und Rückreise nach Deutschland

Anliegend erhalten Sie eine Übersicht der BDA über die Quarantäne-Verordnungen der Bundesländer für Ein- und Rückreisende nach Deutschland (**Anlage_6_Uebersicht_ueber_die_Quarantaeneverordnungen**). Aufgrund der wieder zunehmend dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie und damit verbundener Rechtssetzungstätigkeit der Bundesländer hat die BDA die Übersicht als Linkliste aktualisiert.

10. Corona Soforthilfe des Bundes: Anträge auf Überbrückungshilfe II für KMU möglich

Im Anschluss an die Überbrückungshilfe I des Bundes soll kurzfristig die Richtlinie „Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (Überbrückungshilfe II)“ veröffentlicht werden, welche kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb unterstützen soll, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, deren Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 um

mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder ihr durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist. Die Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat. Möglicher Förderzeitraum sind die Monate September 2020 bis Dezember 2020.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Daneben sind auch Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, pauschal in Höhe von 20 % der anerkannten Fixkosten förderfähig. Anträge können weiterhin über Wirtschaftsprüfer/-innen, Steuerberater/-innen, Buchprüfer/-innen und Rechtsanwält(e)-innen ab sofort bis zum 31.12.2020 bei der NBank gestellt werden.

Seit dem 21. Oktober 2020 können Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum September bis Dezember 2020 gestellt werden.

Die Richtlinie „Überbrückungshilfe II“ setzt die Vorgaben des Bundes eins-zu-eins um. Sie erhalten die Richtlinie vorab zur Information in der **Anlage_7_Überbrückungshilfe II**.

Informationen zur Förderung, Antragstellung, FAQs, Registrierung + Antrag und eine Übersicht weiterer Fördermöglichkeiten:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

11. Aktuelle Übersichten über Soforthilfen und Finanzhilfen

Für aktuelle Informationen zu sämtlichen Landesprogrammen verweisen wir auf die Informationsportale der zuständigen Ministerien oder Förderbanken in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Bremen: <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>

Hamburg: <https://www.hamburg.de/bwi/medien/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/>

Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>

Niedersachsen:https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

Schleswig-Holstein:https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/faq_coronavirus_node.html

12. Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Steuerbefreiung für Beihilfen, Unterstützungen und Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Das Schreiben enthält unter anderem Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

Am 09. April 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) ein BMF-Schreiben zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer. Dieses Anwendungsschreiben

Anlage_8_Steuerbefreiung_fuer_Beihilfen_und_Unterstuetzungen

wird durch eine aktuelle veröffentlichte, überarbeitete Fassung ersetzt.

Das neue BMF-Schreiben beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen zur Vorversion:

- Streichung der Verweise auf den R3.11 der Lohnsteuer-Richtlinie. Stattdessen wird auf den, in der Zwischenzeit vom Bundestag beschlossenen, § 3 Nr. 11a EStG verwiesen.
- Ergänzung, dass der § 3 Nr. 11a EStG „lex specialis“ ist und damit Vorrang gegenüber dem § 3 Nr. 11 EStG hat.
- Klarstellung, dass Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Kug) gemäß des § 3 Nr. 28a EStG steuerlich begünstigt sind und damit nicht grundsätzlich unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11a EStG fallen.
- Klarstellung, dass Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kug wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, auch nicht unter die Steuerbefreiung der § 3 Nr. 11 und Nr. 11a EStG fallen.

13. Verlängerung der Maßnahmen im Gesellschaftsrecht in Folge der COVID-19-Pandemie: Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet

Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 48 vom 28. Oktober veröffentlicht und tritt am heutigen Tag in Kraft. Diese finden sie unter folgendem LINK:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s2258.pdf

Aufgrund der Verordnung gilt unter anderem die im Vereinsrecht geschaffene Möglichkeit der Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen ohne satzungsmäßige Grundlage bis zum 31. Dezember 2021 unverändert fort.

14. Pandemiebedingte Sonderregelungen zu Pflegezeiten verlängert

Die ursprünglich bis Ende September in Kraft geltenden Sonderregelungen für pandemiebedingte Pflegesituationen sind durch das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden. Sie sind am 28. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

(http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s2208.pdf - ab S. 2216)

Damit sind die Vorschriften hinsichtlich Pflege- und Familienpflegezeit rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten.

- Eine Freistellung aufgrund einer pandemiebedingten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung kann in dem Zeitraum vom 29. Oktober 2020 bis 31. Oktober 2020 für die Dauer von bis zu 20 Arbeitstagen geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 1 PflegeZG).
- Pflegeunterstützungsgeld kann weiterhin ebenfalls für die Dauer von bis zu 20 Arbeitstagen geltend gemacht werden (§ 150 Absätze 5d und 6 SGB XI). Eine Anrechnung auf Arbeitstage, für die das gewöhnliche Pflegeunterstützungsgeld gem. § 44a Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommen werden kann, findet jetzt nicht mehr statt (§ 150b SGB XI).
- Neu ist, dass Restzeiten einer coronabedingt in Anspruch genommenen Pflege- oder Familienpflegezeit nach Auslaufen der Sonderregelungen einmalig für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen beansprucht werden können (§ 2b FPfZG, § 4a PflegeZG)

Im Wesentlichen gelten die folgenden Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2020 fort (§ 9 PflegeZG, § 16 FPfZG; s. auch Rundschreiben II/095/20 vom 15. Mai 2020).

- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können einmalig für denselben Pflegebedürftigen bisher nicht beanspruchte Restzeiten einer Familienpflegezeit bis zur Höchstdauer von 24 Monaten geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt für Restzeiten einer Pflegezeit bis zur Höchstdauer von sechs Monaten.
- Die Familienpflegezeit muss spätestens am 1. Dezember 2020 beginnen und am 31. Dezember 2020 enden. Für die Pflegezeit gilt nur die Beendigung zu Ende 2020.
- Im Rahmen einer Familienpflegezeit darf die wöchentliche Mindest-arbeitszeit von 15 Stunden für die Dauer von bis zu einem Monat vorübergehend unterschritten werden.
- Für die Beantragung einer solchen Auszeit ist die Textform zu wahren. Es gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Tagen. Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit findet keine Anwendung.